

Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Sybille Müller



Am 2. Juni 2017 ist das novellierte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Kraft getreten¹. Wie bereits im Rundschreiben 43 angekündigt, enthält diese Novelle wichtige Schritte auf dem Weg, den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an das geltende Völker- und Unionsrecht anzupassen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand insbesondere im Hinblick auf die sog. „Präklusion“ von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren und hinsichtlich des zu schlanken Anwendungsbereichs des UmwRG.

Anwendungsbereich

Bisher umfasste der Anwendungsbereich des UmwRG sämtliche Verwaltungsentscheidungen, die ein Vorhaben zulassen, für das möglicherweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, im förmlichen Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz getroffene Genehmigungsentscheidungen, nachträgliche Anordnungen von Emissionsbegrenzungen, wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie² verbunden sind, sowie Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz. Dieser enge, nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention in Einklang stehende, Anwendungsbereich ist durch die jüngste Novelle wesentlich erweitert worden. Klagegegenstände sind nun gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG auch Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, für die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann³. Hierunter fallen beispielsweise Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Regionalpläne, bestimmte Luftreinhaltepläne oder wasserwirtschaftliche Maßnahmenpro-

gramme nach § 45h Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind allerdings Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweisen⁴, sowie die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene⁵.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG können jetzt auch sämtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben beklagt werden, in deren Rahmen umweltrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen. Hierzu gehören beispielsweise im vereinfachten Verfahren erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigungen, Plangenehmigungen, Eingriffsgenehmigungen oder wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen für Anlagen rund um oberirdische Gewässer. Der Anwendungsbereich ist an dieser Stelle unabhängig von einer möglichen UVP-Pflicht eröffnet. Sein Umfang ist an die Frage geknüpft, was ein Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift ist. Da die Gesetzesbegründung den weiten Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Bezug nimmt⁶, nach dem ein Vorhaben auch in der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme bestehen kann, ist der Anwendungsbereich an dieser Stelle umfangreicher eröffnet, als es auf den ersten Blick erscheint.

Auch Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Entscheidungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1–5 UmwRG beziehen und umweltbezogene Rechtsvorschriften durchsetzen sollen, sind nun gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG einer Umweltklage zugänglich. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die so genannte Untätigkeitsklage, durch die die Behörde verpflichtet werden kann, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. So spricht auch die Gesetzesbegründung an dieser Stelle von



Ungeachtet des UVP-Erfordernis' ist die Erhebung einer Umweltklage nach UmwRG zur Überprüfung bergrechtlicher Entscheidungen möglich.

Rechtsbehelfen gegen eine Behörde, die zu einer Überwachung oder zu einer sonstigen aufsichtlichen Maßnahme veranlasst werden soll, damit ein umweltrechtskonformer Zustand sichergestellt bzw. sofern notwendig erreicht werden kann⁷. Dementsprechend könnten beispielsweise – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder eine naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gerichtlich erzwungen werden.

Nicht vom neu gefassten Anwendungsbereich erfasst sind sämtliche Verwaltungsakte, die weder ein Vorhaben zulassen noch die vom Anwendungsbereich erfassten Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen beinhalten, also beispielsweise die Zulassung von umweltrelevanten Produkten. Hinsichtlich der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen und von Ausnahmen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz oder vom Landschaftsschutz muss geprüft werden, ob hierdurch ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG zugelassen wird. Nur soweit das nicht der Fall ist, sind diese Entscheidungen

vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich fallen der Erlass untergesetzlicher Normen (z. B. Schutzgebietsverordnungen) sowie sogenannte Realakte, d. h. rein tatsächliches Behördenhandeln.

In zeitlicher Hinsicht ist der neue Anwendungsbereich des UmwRG gem. § 8 Abs. 2 UmwRG für Entscheidungen eröffnet, die am 2. Juni 2017 noch keine Bestandskraft erlangt haben, d. h. die zu diesem Zeitpunkt noch mit Rechtsbehelfen angreifbar waren, oder für Entscheidungen, die nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen.

Änderungen im Hinblick auf die Präklusion

Wir erinnern uns: Die in der Vergangenheit von klagenden Umweltvereinigungen gefürchtete sogenannte Präklusion von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren hatte zur Folge, dass im Gerichtsverfahren nur solche Einwendungen Berücksichtigung fanden, die von der Vereinigung im Rahmen der jeweils geltenden Verfahrensfristen hinreichend detailliert vorgetragen worden waren. Hatte eine

Vereinigung also eine entsprechende Umweltklage erhoben und hatte sie in dem zugrundeliegenden Planverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, war sie im Klageverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Planverfahren nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hatte, aber hätte geltend machen können.

Mit der jüngsten Novelle sind nun sowohl die bisher für alle Umweltklagen geltende Präklusionsvorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG als auch einige zuvor im Fach-, Verfahrens- und Prozessrecht geregelte Präklusionsvorschriften gestrichen bzw. geändert worden⁸. Die in § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelte Präklusionsanordnung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wurde nicht aufgehoben, allerdings wird nun in § 7 Abs. 4 UmwRG klargestellt, dass diese Vorschrift in den vom Anwendungsbereich des UmwRG erfassten Planfeststellungsverfahren, die der UVP-Richtlinie bzw. der IED-Richtlinie der EU unterliegen, keine Anwendung mehr findet.

An Präklusionsvorschriften findet sich mit dem neuen § 7 Abs. 3 UmwRG nur noch eine Präklusionsregelung für Klagen gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme, die allerdings nicht für Klagen gegen Bebauungspläne gilt. Auch die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG geregelte Zulässigkeitsvoraussetzung, sich für die Erhebung einer Umweltklage zuvor (überhaupt) in dem beklagten Verwaltungsverfahren beteiligt und zur Sache geäußert haben zu müssen, die in ihrer Wirkung einer Präklusion entspricht, gilt nach dem neuen UmwRG nur noch für SUP-pflichtige Pläne und Programme, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG.

Gänzlich neu ist § 5 UmwRG, der eine allgemein formulierte Missbrauchsklausel einführt, nach der Einwendungen, die erstmals im Klageverfahren erhoben werden, unberücksichtigt bleiben, wenn deren erstmalige Geltendmachung zu diesem Zeitpunkt missbräuchlich oder unredlich ist. Ob ein solches missbräuchliches Verhalten vorliegt, ist von den Gerichten zukünftig im Einzelfall

zu entscheiden. Die Gesetzesbegründung zieht missbräuchliches Verhalten in Betracht, wenn im Verwaltungsprozess Einwendungen erstmalig vorgebracht werden, die der Umweltvereinigung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt waren und deren Nichtgeltendmachung im Verwaltungsverfahren mit Blick auf eine Planungsoptimierung im Sinne der Umwelt unvernünftig erscheint⁹. Gleichzeitig wird zumindest angedeutet, dass die Rolle der Vereinigungen als Sachwalter bzw. Quasi-Verwaltungshelfer im Hinblick auf Umweltbelange in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen kann¹⁰. Die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift bleibt abzuwarten. Nach den engen Vorgaben des EuGH dürfte Sie (eigentlich) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden¹¹.

¹ Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europä- und völkerrechtliche Vorgaben, BGBl. I 2017, 1298 ff, 2. Juni 2017; Bekanntmachung der Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 23. August 2017, BGBl. I 2017, 3290 ff, 4. September 2017.

² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

³ Vgl. Anlage 5 zum UVPG sowie landesrechtliche Vorschriften. Zur SUP-Pflicht im Bereich der Landschaftsplanung beachte insbesondere § 9 Abs. 2 LNatSchG: Keine SUP bei Landschaftsplanänderungen nach § 20 Abs. 1 und 2, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen; keine SUP bei Änderung durch bauleitplanerische Überplanung nach § 20 Abs. 3 und 4.

⁴ Vgl. § 48 S. 2 UVPG.

⁵ Vgl. § 53 Abs. 2 S. 2 UVPG.

⁶ BT-Drs.18/9526, S. 34.

⁷ BT-Drs.18/9526, S. 35.

⁸ Streichung von § 47 Abs. 2a VwGO sowie entsprechende Änderungen von § 3 Abs. 3 S. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG.

⁹ BT-Drs.18/9526, S. 39 und 40.

¹⁰ Vgl. hierzu auch § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG („Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“).

¹¹ Vgl. mwN Schlacke, Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 2017, 905, 910.



Das Landesnaturschutzgesetz NRW 2016

Judith Zahn



Am 25. November 2016 ist das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: LNatSchG) in Kraft getreten. Nicht nur das Gesetz selbst wurde umbenannt, auch die für seinen Vollzug zuständigen Behörden werden nun als Naturschutzbehörden bezeichnet. Entsprechend werden die diesen angegliederten Beiräte nun „Naturschutzbeiräte“ genannt (§ 70 LNatSchG) und die Landschaftswacht in „Naturschutzwacht“ umbenannt (§ 69 LNatSchG). Mit der Einführung des LNatSchG wurden zahlreiche Regelungen aus dem landesrechtlichen Gesetzestext gestrichen, die bereits seit März 2010 nicht mehr anwendbar waren, da sie durch unmittelbar geltende Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 (BNatSchG) verdrängt

worden waren. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 besteht auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen, die als „konkurrierende Gesetzgebung“ bezeichnet wird. Grundsätzlich gilt deshalb: Nur solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG). Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, sind die Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch befugt, davon abweichende Regelungen zu treffen, ausgenommen hiervon sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Während die beiden zuletzt genannten Bereiche durch eigene Kapitel im BNatSchG gut abgrenzbar sind, sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes im BNatSchG an verschiedenen Stellen zu finden. Nicht alle sind als „allgemeine Grundsätze“ ausdrücklich benannt und ihr Inhalt muss oftmals ausgehend vom Wortlaut im Gesamtzusammenhang ausgelegt werden.

Die Gliederung des LNatSchG NRW orientiert sich an der des BNatSchG. Sowohl die Überschriften der zehn Kapitel (ausgenommen natürlich der Meeresnaturschutz), als auch deren Reihenfolge wurden ins Landesrecht übernommen. So beinhaltet das erste Kapitel des LNatSchG mit dem Titel „Allgemeine Vorschriften“ Regelungen zum Gegenstand des Gesetzes, zum (unveränderten) Behördenaufbau, zu Zuständigkeiten, zu den Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), zur Natur- und Landschaftsbeobachtung sowie eine Selbstverpflichtung zur Bewirtschaftung von Flächen der öffentlichen Hand.



Der LNatSchG-Text steht auf der Website des Landesbüro unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Fachgebiete > Allgemeine Grundlagen zum Download zur Verfügung.

Verbote bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Neu eingeführt mit dem LNatSchG wurden die in § 4 Abs. 1 LNatSchG benannten, für die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar geltenden Verbote. Im Gegensatz zu den Vorgaben an die gute fachliche Praxis wie sie § 5 Abs. 2 BNatSchG vorsieht, sind sie als vollzugsfähige Verbote ausgestaltet worden: Ausnahmen davon müssen beantragt werden (§ 4 Abs. 2 LNatSchG) und Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG).

Der in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG bestimmte naturschutzrechtliche Dauergrünlandbegriff und auch das in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG formulierte Verbot der Beeinträchtigung von Landschaftselementen gehen zwar über die Vorgaben des Agrarbeihilferechts hinaus. Es drängt sich gleichwohl der Eindruck auf, dass die Verbote des § 4 Abs. 1 LNatSchG sich an bereits bestehenden Verboten orientieren und deshalb zu einem geringeren Gewinn für Natur und Landschaft beitragen als es auf den ersten Blick den Anschein hat. So bezieht sich das Verbot, Nass- und Feuchtgrünland durch Absenkung des Grundwasserstandes trockenulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG) auf Flächen, die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG bereits dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Handlungen, die zu deren erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung führen – so wohl auch das Absenken des Grundwasserstandes – sind nach § 42 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 BNatSchG sowieso verboten. Gleiches gilt für die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, die sich ausdrücklich nur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht, „die als gesetzliche Biotope ... geschützt sind“. Die danach verbotenen Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat, die auch umbruchlose Schlitz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst, führen laut Gesetzesbegründung zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen¹. Darin wird regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen sein, die bereits nach § 30 Abs. 1 BNatSchG verboten ist. Einen Webfehler enthält das Ge-

§ 4 Abs. 1 LNatSchG:

Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen absenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflfegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.



setz an der Stelle des § 4 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, indem es Ausnahmen von den beiden zuletzt genannten Verboten gegen die Erbringung von Ausgleich *oder* Ersatz zulässt. Das widerspricht den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes, der Ausnahmen nur zulässt, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Unstreitig ist damit der Begriff des Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung gemeint, der voraussetzt, dass die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Dies setzt – im Gegensatz zu einem Ersatz – voraus, dass ein funktioneller Zusammenhang zum Eingriff bestehen muss, so dass insbesondere der räumliche Bereich, in dem die ausgleichende Maßnahme erfolgen kann, eingeschränkt ist, da sie sich im Bereich der Eingriffsfolgen auswirken muss.

Das Verbot, Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG) einzusetzen, zollt seinen Tribut dergestalt, dass es erst nach Ablauf der laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem 1.1.2022 anwendbar sein wird. Sein Inhalt ist derzeit noch Gegenstand förderbarer Agrarumweltmaßnahmen, die jedoch freiwillig erbracht werden müssen. Dieser Umstand führte in NRW seit dem Jahr 2011 landesweit zu Änderungen zahlreicher Verordnungen für Naturschutzgebiete bzw. von Landschaftsplänen dahingehend, dass Verbotsbestimmungen, die dem Grünlandschutz dienen, und Vorgaben für eine dem Schutzzweck angepasste extensive Nutzung aufgehoben



Grünland darf seit dem 25. November 2016 nur gegen Ausgleich der Beeinträchtigungen in Acker umgewandelt werden.

wurden. Im Fall neuer Schutzgebietskonzeptionen unterblieben solche Verbote und Vorgaben. Diese Vorgehensweise betraf insbesondere die Verbote des Pflegeumbruchs sowie der Ausbringung von Dünger und Bioziden². Der Zwiespalt zwischen Förderfähigkeit und Preisgabe von schützenden Regelungen kommt auch in dem Runderlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ des MKULNV an die höheren Landschaftsbehörden (Dezernate 51 der Bezirksregierungen) vom 24.04.2015 zum Ausdruck. Denn nach ihm gilt: „Vorrangig sind diejenigen NSG-VO zu überarbeiten, in denen seit ca. 2011 zur Vermeidung einer möglichen Förderschädlichkeit Schutz- und Verbotsklauseln abgeändert wurden.“ Eine entsprechende Überarbeitung der Schutzkonzeptionen für NSG, deren Schutzzweck u. a. den Erhalt wertvoller Grünlandflächen umfasst, und (Wieder-) Aufnahme grünlandrelevanter Vorgaben ist bisher jedoch nicht festzustellen.

Landschaftsplanung nach dem LNatSchG

Die in Kapitel 2 behandelte Landschaftsplanung ist davon geprägt, dass sie nun ausdrücklich auf zwei Planungsebenen beschränkt bleiben wird. Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms für die landesweite Ebene ist im LNatSchG nicht mehr vorgesehen. Indem sich die Landschaftsplanung in NRW nun auf die überörtliche Ebene (im Wege der Primärintegration, d. h. die Regionalpläne dienen gleichzeitig als Landschaftsrahmenpläne) und auf die örtliche Ebene (in der Gestalt der Landschaftspläne) beschränkt, setzt das LNatSchG ein Minimum der Möglichkeiten um, die das BNatSchG als Planungsebenen für die Landschaftsplanung anbietet. Denn auch Grünordnungspläne, die für Teile eines Gemeindegebiets nach § 10 Abs. 2 S. 2 BNatSchG aufgestellt werden können, können in NRW mangels einer Zuständigkeitsregelung nicht erarbeitet werden. Dass nach § 11 Abs. 3 LNatSchG die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen haben und sich deren Geltungsbereich auf den Außenbereich im Sinne des Bauleitplanungsrechts erstreckt

(§ 11 Abs. 1 S. 3 LNatSchG), ist in NRW kein Novum. Dies sah bereits das Landschaftsgesetz 2007 so vor. Gleichwohl wurde dies unter dem Schlagwort „Einführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung“ im Rahmen der jetzigen Gesetzesnovelle aufgeregt diskutiert. Betrachtet man jedoch das Verhältnis von Landschafts- und Bauleitplanung in NRW, so relativiert sich manches. Bereits nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes traten widersprechende Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans zurück, soweit der Träger der Landschaftsplanung bei der zugehörigen Aufstellung, Ergänzung oder Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht widersprach. Diese Systematik, die auch Unterschutzstellungen von Teilen von Natur und Landschaft in NRW umfasst, wurde mit der Regelung des § 20 Abs. 4 S. 1 bis 3 LNatSchG übernommen und auf die Berichtigungen von FNP erweitert. Eine Neuregelung ist in dem nun eingefügten § 20 Abs. 4 S. 4 LNatSchG zu sehen, nach der bereits mit dem Inkrafttreten einer FNP-Änderung widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten sollen, wenn diese die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet. Voraussetzung ist auch hier, dass der Träger der Landschaftsplanung bei der entsprechenden Änderung des FNP nicht widersprochen hat. Diese – für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung ausgerichtete Regelung – begegnete auf Seiten der Naturschutzverbände großen Bedenken. Sie forderten im Rahmen der Verbändeanhörung deren Streichung. Nicht nur ist fragwürdig, dass in kreisfreien Städten dasselbe Gremium, das die FNP-Änderung anstrebt, auch darüber nachsinnen soll, ob es dieser, seiner Bauleitplanung (als Träger der Landschaftsplanung) widersprechen soll. Auch ist die Frage, ob eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tatsächlich erreicht wird, davon abhängig, ob der FNP wirksam ist. In mehreren Fällen hat die Rechtsprechung des OVG NRW bereits festgestellt, dass die Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie nicht den Anforderungen entsprachen, die sie daran stellt, und deshalb unwirksam waren. Für die Naturschutzverbände von besonderer Be-

deutung sind die Unterschutzstellungen, die in NRW im Rahmen der als Satzung beschlossenen Landschaftspläne erfolgen. In diesem Zusammenhang muss noch ausdrücklich auf die Übergangsregelung des § 80 Abs. 2 LNatSchG hingewiesen werden, mit der eine Rückwirkung der Regelung des § 20 Abs. 4 LNatSchG ausgeschlossen wird.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung, zu der Kapitel 3 des LNatSchG Regelungen enthält, weist in ihrer Substanz keine Neuerungen auf. Denn seit März 2010 gelten für sie unmittelbar die Vorgaben der §§ 13ff BNatSchG. Aufgrund des in § 13 BNatSchG enthaltenen allgemeinen Grundsatzes sind Abweichungen durch die Länder nur in beschränktem Umfang möglich. Insbesondere kann der Eingriffsbegriff des § 14 Abs. 1 BNatSchG nur in der Weise modifiziert werden, als beispielhaft und nicht abschließend Fälle benannt werden, die keinen Eingriff darstellen sollen. Mit der Wendung „gelten in der Regel nicht als Eingriffe“ benennt § 30 Abs. 2 LNatSchG Beispiele, die keinen Eingriff darstellen sollen. Aufgrund der Vorgaben des § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht jedoch auch für diese Fälle eine Prüfpflicht, ob im konkreten Einzelfall nicht doch ein Eingriff in Natur und/oder Landschaft vorliegt. So werden zwar z. B. ausdrücklich Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, die der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie dienen, von der Eingriffsregelung ausgenommen, jedoch bleibt die vorgenannte Prüfpflicht bestehen.

Eine besondere Regelung wurde in § 31 Abs. 5 LNatSchG zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Turm- und Mastbauten aufgenommen: Diese seien bei einer Höhe von mehr als 20 m in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Die Regelung ist als im Einzelfall widerlegbarer Regelfall ausgestaltet und erfordert die Prüfung im konkreten Einzelfall, ob und inwieweit eine eingriffsbedingte Beeinträchtigung tatsächlich ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die vorgegebene Methode zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes (Multiplikation des durch die Wertstufe des Landschaftsbildes

vorgegebenen Zahlwerts pro Meter mit der Anlagenhöhe) bleibt letztlich dem Ministerium vorbehalten, da sich die maßgeblichen Wertvorgaben aus dem Windenergieerlass NRW vom 4.11.2015³ ergeben. Die im Windenergieerlass NRW vorgegebenen Zahlwerte führen im Vergleich zur bisherigen Praxis zu deutlich niedrigeren Ersatzgeldfestsetzungen. Es ist zu bezweifeln, dass die Höhe des Ersatzgeldes damit den Beeinträchtigungen der Landschaft in ihrer Funktion und Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der landschaftsbezogenen Erholung gerecht wird⁴.

Allgemeine Regelungen zu Ausgleich und Ersatz trifft § 31 LNatSchG. Neu ist hier, sollte ein Landschaftsplan (dessen Festsetzungen grundsätzlich zu berücksichtigen sind bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen) nicht aufgestellt sein, der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden soll. Der in § 31 Abs. 1 S. 2 LNatSchG enthaltene Hinweis, dass auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus als Ausgleich oder Ersatz in Betracht kommen, mutet zwar als Neuregelung an, stellt jedoch angesichts der Regelung des § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG keine dar. Denn danach sollen auch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, Ausgleich oder Ersatz erbringen können. Dieser Wortlaut verdeutlicht, dass auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus nur dann als Ausgleich oder Ersatz in Frage kommen, wenn mit ihnen eine Aufwertung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts verbunden ist. Dass Ersatzgelder auch für diese Maßnahmen verwendet werden dürfen (neu eingefügter § 31 Abs. 4 S. 1 LNatSchG) ist deshalb nur folgerichtig.

Eine Regelung, die das Verhältnis von Verpflichtungen aus Agrarbeihilfe- und Naturschutzrecht behandelt, findet sich in § 31 Abs. 3 LNatSchG: Auf Flächen, für die aufgrund der Eingriffsregelung eine Verpflichtung zur Anlage von Grünland besteht, kann nicht die Neuanlage von Grünland aufgrund der Regelungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (wegen vorheriger Umwandlung an-

derer Grünlandflächen) durchgeführt werden. Die Vorschrift will eine „Doppelbelegung“ verhindern, da ansonsten der Gesetzeszweck des beihilferechtlichen Greenings, nämlich die Erhaltung des mengenmäßigen Bestandes an Dauergrünland, vereitelt würde.

Regelungen zu Ersatzzahlungen finden sich in § 31 Abs. 4 LNatSchG. Wie bisher ist es an den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zu entrichten, auf deren Gebiet der Eingriff erfolgt. Verkürzt wurde die Vorgabe zum Verwendungszeitraum von fünf auf vier Jahre. Eine Neuerung stellen die von den unteren Naturschutzbehörden zu erstellenden (Maßnahme-)Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern dar (§ 31 Abs. 4 S. 4 und 5 LNatSchG). Diese sind den Beiräten vorzustellen und sollen für aktuell notwendige Maßnahmen modifizierbar sein.

Verzeichnisse

Zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll ferner ein Ersatzgeldverzeichnis beitragen, das durch die unteren Naturschutzbehörde geführt und im Internet veröffentlicht werden muss (§ 34 Abs. 2 und 4 LNatSchG). Auch das weiterhin vorgesehene Kompensationsverzeichnis für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 BNatSchG, § 34 Abs. 1 LNatSchG) muss entsprechend veröffentlicht werden. Die Regelung hierzu sieht vor, dass in dieses Verzeichnis – gesondert – auch die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 im Rahmen einer Abweichungsentscheidung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 Abs. 5 BNatSchG) und schadensbegrenzende Maßnahmen bei der Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten sowie artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF“-Maßnahmen) aufgenommen werden sollen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, deren Fläche weniger als 500 qm beträgt, sollen jedoch weiterhin nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Ein weiteres Verzeichnis, das „die Naturschutzbehörden“ zu führen haben, soll der Umsetzung der Summationsbetrachtung

nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG dienen. Gemeint ist damit die Frage im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, ob ein Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollen in diesem Verzeichnis alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen erfasst werden (§ 34 Abs. 3 LNatSchG). Auch dieses Verzeichnis muss im Internet zugänglich gemacht werden (§ 34 Abs. 4 LNatSchG). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat dafür bereits ein Informationssystem eingerichtet, das im Internet aufrufbar ist, wobei das LANUV darauf hinweist, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird⁵.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Biotopverbund

Die das Kapitel 4 eröffnende Regelung zum Biotopverbund (§ 35 LNatSchG) sieht eine rein quantitative Abweichung von der Regelung des § 20 Abs. 1 BNatSchG vor. Dieser gibt vor, dass „ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund)“ geschaffen werden soll, „das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll“. § 35 LNatSchG beschränkt für NRW die dafür in Anspruch zu nehmende Fläche auf 15 Prozent der Landesfläche. Die inhaltlichen Vorgaben zum naturschutzfachlichen Konzept des Biotopverbundes und seiner Umsetzung sind im BNatSchG enthalten.

Biosphärenregionen

Neu eingeführt wurde eine Regelung zu Biosphärenregionen mit § 37 LNatSchG. Regelt werden darin vor allem Zuständigkeiten, Form und Verfahren der Unterschutzstellung, während die fachlich-inhaltlichen Vorgaben im BNatSchG enthalten sind.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In den Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (§ 39 Abs. 1 LNatSchG) wurden neu aufgenommen Hecken

ab 100 m Länge im Außenbereich⁶, sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG zu erfassen sind. Letzteres bedeutet, dass diese eine Mindestflächengröße von 500 qm aufweisen müssen. Gleichzeitig wurde bei Anpflanzungen im Außenbereich und außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, die Voraussetzung eingeführt, dass die Anpflanzung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt sein muss.

Alleenschutz

Der gesetzliche Alleenschutz ist in § 41 LNatSchG neu geordnet worden. Nach wie vor gilt das Verbot der Beseitigung, Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung. Neu eingeführt wurde die Verpflichtung von Eigentümern, vor der Vornahme von verkehrssichernden Maßnahmen diese bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei Maßnahmen, die



Fläche im Wildnisentwicklungsgebiet „Nationalpark Eifel Kernzone“.

wegen gegenwärtiger Gefahr erfolgen, besteht dagegen eine nachträgliche Mitteilungspflicht.

Wildnisentwicklungsgebiete

Mit der Regelung des § 40 LNatSchG können sogenannte Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sie sollen der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen dienen und dadurch Lebensraum für die an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten schaffen. Die Entwicklung dieser Wälder soll entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen erfolgen (§ 40 Abs. 1 LNatSchG). Als Wildnisentwicklungsgebiete kommen nur Flächen in Betracht, die im Staatswald gelegen sind sowie Privatwaldflächen, bei denen der Eigentümer der Ausweisung zustimmt. Zuvor soll eine Feststellung der Eignung von Waldflächen durch das LANUV im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen. Mit ihrer Veröffentlichung tritt eine gesetzliche Unterschutzstellung als NSG ein (soweit die Flächen nicht bereits als NSG oder Nationalpark unter Schutz gestellt sind), s. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG. Ferner sollen die Gebiete unter <http://wildnis.naturschutz-informationen.nrw.de> mit Karte auf der Internetseite des LANUV bekannt gemacht werden. Mit Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW vom 3. April 2017 hat das für Naturschutz zuständige Ministerium für NRW 68 Wildnisentwicklungsgebiete bekannt gemacht, die ab dem 4. April 2017 deshalb diesem Schutz unterfallen (vgl. Kurzmeldung in diesem Rundschreiben, S. 25). Neben dem für NSG geltenden Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG ist nach § 40 Abs. 2 S. 1 LNatSchG in Wildnisentwicklungsgebieten insbesondere jegliche Nutzung von Holz untersagt.

Gesetzlicher Biotopschutz

Nach § 42 Abs. 1 LNatSchG sind neben den nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotoptypen weitere vom Landesgesetzgeber benannte gesetzlich geschützt. Erweitert wurde der Katalog der landesgesetzlich unter Schutz gestellten Biotope um Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Halbtrocken-

§ 42 Abs. 4 LNatSchG:

Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

1. den für Satz 3 maßgeblichen Stichtag,
2. die Feststellung der Flächenabnahme nach Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,
3. Ausnahmen und Befreiungen,
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.

rasen, natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen. Für diese und die bereits im Landschaftsgesetz benannten Magerwiesen und -weiden erfolgt der gesetzliche Schutz nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG. Von dem Verbot der Vornahme beeinträchtigender Handlungen sind Ausnahmen deshalb nur bei einem möglichem Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Der Schutz von Streuobstbeständen, der in § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG erwähnt wird, tritt dagegen nicht unmittelbar ein. Er soll nach Maßgabe von § 42 Abs. 4 LNatSchG erfolgen.

Voraussetzung für einen Schutz nach dieser Regelung ist neben der Erfassung der Bestände insbesondere der Erlass einer Rechtsverordnung, die einen Stichtag festlegt, um eine Abnahme dieser Bestände überhaupt feststellen zu können. Hinzukommen muss sodann eine tatsächliche Abnahme der Bestände um mindestens 5 Prozent. Der dann vorgesehene Schutz kann zudem von den Vorgaben des § 30 BNatSchG abweichen, da die Regelung des § 42 Abs. 4 LNatSchG vorsieht, dass Ausnahmen nicht nur bei einem Ausgleich der



Beeinträchtigungen, sondern auch bei deren Ersatz oder sogar gegen Zahlung von Ersatzgeld zulässig sein sollen.

Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete

Der Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) erfolgt in NRW – neben der teilweisen Ausweisung als NSG oder Landschaftsschutzgebiet – aus einer Kombination aus Bekanntmachung der Schutzgebiete, einschließlich der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele und der Benennung der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, sowie einer gesetzlichen Regelung. Dies soll absichern, dass zum einen der bestehende Zustand gesichert ist, aber auch dass Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck oder den Erhaltungszielen benannten Vogelarten vorgesehen werden. Inwieweit die gesetzliche Unterschutzstellung nach § 52 LNatSchG und insbesondere der Verbotskatalog des § 52 Abs. 2 S. 2 LNatSchG dies gewährleistet, kann hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Neu eingeführt

wurde jedoch das Verbot, Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli unangeleint zu lassen. Die Naturschutzverbände haben in ihren Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Schutz der VSG allein durch den Verbotskatalog des § 52 LNatSchG nicht erreicht werden kann. Insbesondere in den Fällen, in denen keine zusätzliche Schutzausweisung (z. B. als NSG oder Landschaftsschutzgebiet) gebietspezifische Ge- und Verbote festlegt, besteht die Gefahr eines unzureichenden Schutzes.

Mitwirkung und Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit dem Katalog des § 66 Abs. 1 LNatSchG ist das Mitwirkungsrecht der anerkannten und landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen erweitert worden⁷. Diese neben den Fällen des § 63 Abs. 2 BNatSchG benannten Fälle waren größtenteils vor früheren Änderungen des Landschaftsgesetz bereits Beteiligungsfälle. Beibehalten wurde die Bagatellregelung, die erlaubt, dass von einer Mitwirkung



Zusätzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Biotope sollen Streuobstbestände in NRW erst erhalten, wenn der Gesamtbestand in Land um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.

abgesehen werden kann, wenn nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 66 Abs. 2 LNatSchG). Die Beteiligungsmodalitäten, nach denen zu verfahren ist, sind in § 67 LNatSchG ausführlich festgelegt. Neben der Frühzeitigkeit der Beteiligung ist dort vor allem die Verpflichtung der jeweils zuständigen Behörde zur Benachrichtigung der Naturschutzverbände und zur Übersendung der Unterlagen festgehalten. Nach § 67 Abs. 4 LNatSchG steht den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat zu, die (auf Antrag) verlängert werden kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in fachgesetzlich geregelten Beteiligungsfällen (wie z. B. im Rahmen einer Planfeststellung) die dort getroffenen Vorgaben zu Fristen vorgehen. Den Naturschutzvereinigungen, die im Verwaltungsverfahren Stellung genommen haben, ist bei dessen Beendigung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Entscheidung grundsätzlich durch Übersendung bekannt zu geben (§ 67 Abs. 5 LNatSchG).

§ 68 LNatSchG erweitert den durch § 64 BNatSchG bereits bestehenden Kreis der Entscheidungen, gegen die die Naturschutzverbände Rechtsbehelfe einlegen können, auf landesrechtlich vorgesehene Beteiligungsfälle wie z. B. Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen mit einer Fläche von mehr als 3 Hektar.

Widerspruchsrecht des Beirats gestärkt

Das Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirats gegen eine von der unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiung wurde dadurch gestärkt, dass im Fall eines Widerspruchs, dem sich der Kreistag (bzw. dessen damit beauftragter Ausschuss) nicht anschließen will, dieser nun (wieder) der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Nur wenn diese eine sechs-wöchige Frist ungenutzt verstreichen lässt, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung trotz Widerspruchs des Beirats erteilen (§ 75 Abs. 1 S. 1 bis 5 LNatSchG). Der Anwendungsbereich der in § 75 Abs. 1 S. 6 LNatSchG vorgesehenen Geltung

dieser Regelungen auf die „beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt“ muss sich in der Praxis erst noch zeigen.

Vorkaufsrecht nur bei Flächen in NSG, FFH-Gebieten und Nationalpark möglich

Während das bis zum 24. November 2016 geltende Landschaftsgesetz ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht ausschließlich dem Träger der Landschaftsplanung einräumte, weist das LNatSchG in § 74 dieses ausschließlich dem Land zu, das nun allein befugt ist, dieses Recht auszuüben. Nach § 74 Abs. 3 LNatSchG kann das Land dieses Recht jedoch auch zugunsten der Träger der Landschaftsplanung, von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts (auf deren Antrag hin) ausüben. Ausgeübt werden darf dieses Vorkaufsrecht jedoch in allen Fällen nur, „wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist“ (§ 66 Abs. 2 BNatSchG). In Betracht für die Ausübung des Vorkaufsrechts kommen nach § 74 Abs. 1 LNatSchG lediglich Flächen in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten sowie in Nationalparks. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in dem vom LANUV nach § 74 Abs. 6 LNatSchG zu führenden Verzeichnis über die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach § 74 Abs. 1 LNatSchG besteht, aufgeführt ist. Da derzeit dieses Verzeichnis noch nicht besteht, besteht (noch) kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht in NRW.

Fazit

An vielen Stellen zeigt sich, dass der Landesgesetzgeber die ihm vom BNatSchG zugestandenen Spielräume für einen weitergehenden Schutz von Natur und Landschaft gar nicht nutzen wollte. So fehlen u. a. Regelungen

zum Schutz unzerschnittener Räume oder zum Horstschutz. Ungenutzt blieb der Raum, den § 54 Abs. 7 S. 2 BNatSchG den Ländern diesbezüglich einräumt: Sie können Ge- und Verbote zum Schutz gefährdeter Vogelarten erlassen oder z. B. Horstschutzzone festlegen. Auch eine mögliche Kompetenzstärkung der nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden ist im neuen LNatSchG nicht vorgesehen. Insbesondere hätte nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die Möglichkeit bestanden, die Naturschutzbehörden bei Zulassungsentscheidungen anderer Behörden, die die Eingriffsregelung mitumfassen, durch ein erforderliches Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden anstelle der beibehaltenen Benehmensherstellung weitergehend zu beteiligen.

Im Bereich der Landschaftsplanung bestehende Abweichungsmöglichkeiten wurden vom Landesgesetzgeber insbesondere dahingehend genutzt, diese auf zwei Ebenen zu beschränken und das Verhältnis zur Bauleitplanung weiter zuungunsten der Landschaftsplanung zu verschieben. Die Gesetzesbegründung will dies im Fall des § 30 Abs. 4 S. 4 LNatschG mit der Entlastung von Verwaltungsabläufen erklären: So müsse nun nicht mehr bei jeder FNP-Änderung der Landschaftsplan geändert werden, weil die betroffenen Regelungen dann „automatisch außer Kraft“ träten⁸. Diese Sichtweise verkennt, dass damit Unterschützstellungen ohne fachbehördliche Prüfung ausgehebelt werden. Inwieweit die in § 4 Abs. 1 LNatSchG für die Landwirtschaft ausgesprochenen Verbote einen Gewinn für Natur und Landschaft erbringen werden, der über bereits bestehende Ge- und Verbote hinausgeht, steht noch dahin. Ihre Ausgestaltung als naturschutzrechtliche, vollziehbare Verbote kann ein taugliches Instrument zum Schutz insbesondere der im Offenland vorkommenden Lebensräume und Arten werden.

¹ Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 17.02.2016, LT-Drs. 16/11154, S. 151.

² Vgl. Meldung vom 24.6.2012 „Dauergrünland auf Dauer noch geschützt?“, auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de.

³ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass),

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz VII-3-02.21 WEA-Erl. 15, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr VI A 1 – 901.3/202 und der Staatskanzlei III B 4 - 30.55.03.01 vom 4. November 2015, dort Ziffer 8.2.2.1 und Anlage 1.

⁴ Vgl. Stellungnahmen der in NRW anerkannten Naturschutzverbände zum Windenergieerlass, Meldung vom 29.6.2015 „Anhörung zum Windenergieerlass NRW“, auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de.

⁵ Vgl. Website des LANUV unter ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku, zuletzt aufgerufen am 13.11.2017.

⁶ Wobei Lücken wie z. B. eine Ackerzufahrt nicht als Unterbrechung der Hecke zu werten sind, s. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/11154, S. 160.

⁷ Vgl. Übersicht der Beteiligungsfälle auf der Website des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de. Meldung vom 13.6.2017 „Aktuelle Grundlagen der Verbandsbeteiligung NRW“.

⁸ Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/11154, S. 155.

